

SICHERHEITSDATENBLATT



TETRA GUN ACTION BLASTER

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : TETRA GUN ACTION BLASTER
Code : F007
Produktbeschreibung : Nicht verfügbar.
Produkttyp : Aerosol.
Andere Identifizierungsarten : Nicht verfügbar.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Firearm Cleaner and Degreaser

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : B.J. Vernooij, SDS Specialist (vernooib@troycorp.com)

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0) 14 58 45 45

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

| | | | | | |
|---|--|---|--|---|--|
| Österreich: Vergiftungsinformationszentrale, 01/406 43 43 | Belgien: Centre anti-poison/ Antigiftcentrum 070 245245 | Tschechische Republik: 1.7 Nouzové telefonní číslo: Toxikologické informační středisko, Na Bojišti 1, 128 08 Praha 2: telefon (24 hodin/den) 224919293, 224915402, 224914575 | Dänemark: Giftinformation: +45 35 31 60 60 | Estland: Mürgistusteabekeskus: 16662 | Finnland: Myrkytyskeskus 09-471977 or 09 4711 |
| Frankreich: BNCP +33383852192 | Deutschland: Giftnotrufzentrale Berlin: +49 030 - 192 40 | Ungarn: Egészségügyi Toxikológiai Tájékoztató Szolgálat (ETTSZ) 1096 Budapest, Nagyvárad tér 2. +36-80-201199 (ingyenes, éjjel-nappal) +36-1-4766464 | Irland: NPIC:Phone 01-8092566; Fax: 01-8368476 | Italien: Ospedale Niguarda Cà Granda, Milan 0266101029 | Litauen: Poison centre: 236 20 52 |
| Niederlande: NVIC: Tel: 030-2748888 | Norwegen: Norwegian poison information center: 22 59 13 00 | Polen: Nicht verfügbar. | Slowakei: Toxikologické informačné centrum Limbova 5 833 05 Bratislava Tel. 02/5477 4166, 02/5477 4605 | Slowenien: Center za obveščanje 112 | Portugal: CIAV 808 250 143 |
| Schweden: 112 | Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum: +41 - 1-145 | Türkei: Nicht verfügbar. | Vereinigtes Königreich (UK): NPIS 0870 600 6266 | Spanien: INSTITUTO NACIONAL DE TOXICOLOGIA 91 562 04 20 | Griechenland: Children's hospital "P.Kyriakou", Thivon & Levadias 1, GR 11527, Goudi, Athens Tel. +30 210 7793 777 |
| Lettland: Valsts ugunsdzēsības un glābšanas dienests - 112, Saindēšanās un zāļu informācijas centrs - +371 67042473 | Kroatien: - Broj telefona službe za izvanredna stanja: 112 - Broj telefona za medicinske informacije: 00-385-(0) 1-23-48-342 | Serbien: Broj telefona Nacionalnog centra za kontrola trovanja: ++381 11-662 381 (24 sata) | Bulgarien: Национален Токсикологичен Център (Токсикология Пирогов) - 02/9154409 | | |

Lieferant

TROY CHEMICAL COMPANY BV
 Uiverlaan 12e
 PO Box 132
 3145 XN Maassluis
 The Netherlands
 Phone: + 31 (0) 10 592-7494
 Fax: +31 (0) 10 592-8877

Betriebszeiten : Montag - Freitag: 08.30 - 17.00 (CET)

Ausgabedatum/ : Oktober 27, 2014.

Überabgabedatum

1/19

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

✓ Acute Tox. 4, H302

Skin Irrit. 2, H315

Eye Irrit. 2, H319

Carc. 2, H351

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität : Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Toxizität: 5,5%

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität : Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die aquatische Umwelt: 5,5%

Einstufung gemäß der Richtlinie 1999/45/EG [Zubereitungsrichtlinie]

Das Produkt ist gemäss Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

Einstufung : Carc. Cat. 3; R40

Gesundheitsrisiken : Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R- und H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : ✓ Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Verursacht schwere Augenreizung.
Verursacht Hautreizungen.
Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitshinweise

Allgemein : ✓ Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Prävention : ✓ Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen.

Reaktion : ✓ BEI Exposition oder falls betroffen Ärztliche Hilfe anfordern. BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Lagerung : Unter Verschluss aufbewahren.

Entsorgung : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.

Gefährliche Inhaltsstoffe : ✓ Methylenchlorid

Ergänzende Kennzeichnungselemente : ✓ Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Spezielle Verpackungsanforderungen

Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter : Ja, trifft zu.

Tastbarer Warnhinweis : Ja, trifft zu.

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff/Zubereitung : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Identifikatoren | % | Einstufung | | Typ |
|-----------------------------------|---|--------|---|--|---------|
| | | | 67/548/EWG | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] | |
| Methylenchlorid | EG: 200-838-9 CAS: 75-09-2 Verzeichnis: 602-004-00-3 | 90 | Carc. Cat. 3; R40 | Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 | [1] [2] |
| carbon dioxide | CAS: 124-38-9 | 1 - 10 | Nicht eingestuft. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen R-Sätze. | Carc. 2, H351 Aquatic Chronic 3, H412 Press. Gas Comp. Gas, H280 Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | [2] |

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[5] Ähnlich besorgniserregender Stoff

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Augenkontakt** : Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen.
- Einatmen** : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Einen Arzt verständigen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Hautkontakt** : Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Einen Arzt verständigen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebißprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Einen Arzt verständigen. Falls nötig ein Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Niemals einer bewußtlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

Ausgabedatum/
Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

3/19

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenreizung.
- Einatmen** : Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Nach der Exposition können ernste Schäden verzögert eintreten.
- Hautkontakt** : Verursacht Hautreizungen.
- Verschlucken** : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Reizt den Mund, Hals und den Magen.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Tränenfluss
Rötung
- Einatmen** : Zu den Symptomen können gehören:
Reizungen der Atemwege
Husten
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Reizung
Rötung
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:
Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
halogenierte Verbindungen
Carbonylhalogenid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Bei beschädigten Aerosolgefäßen Achtung vor schnell austretendem, unter Druck stehendem Inhalt und Treibmittel. Beim Bruch einer großen Anzahl von Behältern als Massengutunfall gemäß der Anleitungen im Abschnitt über Säuberungsmaßnahmen behandeln. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Für Personen, die keine Rettungskräfte sind".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Grosse freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden. (Applicable when exposure scenario is available.)

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Nicht einnehmen. Einatmen des Gases vermeiden. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein.

Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten : Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen : Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden. (Applicable when exposure scenario is available.)

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte |
|--|---|
| <p>Europa carbon dioxide</p> | <p>EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise: : 9000 mg/m³ 8 Stunden. : 5000 ppm 8 Stunden.</p> |
| <p>Österreich Methylenchlorid</p> | <p>GKV_MAK (Österreich, 12/2011). Wird über die Haut absorbiert. MAK - Kurzzeitwerte: 700 mg/m³, 2 mal pro Schicht, 30 Minuten. MAK - Kurzzeitwerte: 200 ppm, 2 mal pro Schicht, 30 Minuten. MAK - Tagesmittelwert: 175 mg/m³ 8 Stunden. MAK - Tagesmittelwert: 50 ppm 8 Stunden.</p> |
| <p>carbon dioxide</p> | <p>BMWA_MAK (Österreich, 4/2004). Kurzzeitwerte: 18000 mg/m³, 3 mal pro Schicht, 60 Minuten. Kurzzeitwerte: 10000 ppm, 3 mal pro Schicht, 60 Minuten. Tagesmittelwert: 9000 mg/m³ 8 Stunden. Tagesmittelwert: 5000 ppm 8 Stunden.</p> |
| <p>Belgien</p> | |

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Bulgarien

Methylenchlorid

carbon dioxide

Kroatien

Methylenchlorid

carbon dioxide

Tschechische Republik

Methylenchlorid

carbon dioxide

Dänemark

Methylenchlorid

carbon dioxide

Estland

Methylenchlorid

carbon dioxide

Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 11/2011).

Mittelwert: 177 mg/m³ 8 Stunden.

Mittelwert: 50 ppm 8 Stunden.

Lijst Grenswaarden / Valeurs Limites (Belgien, 3/2006).

STEL: 54784 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 30000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9131 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

България Министерство на труда и социалната политика и Министерството на здравеопазването (Bulgarien, 1/2012).

Limit value 8 hours: 100 mg/m³ 8 Stunden.

Limit value 15 min: 517 mg/m³ 15 Minuten.

EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise:

: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

: 5000 ppm 8 Stunden.

MinGoRP GVI/KGVI (Kroatien, 6/2013). Wird über die Haut absorbiert.

STELV: 1060 mg/m³ 15 Minuten.

STELV: 300 ppm 15 Minuten.

ELV: 350 mg/m³ 8 Stunden.

ELV: 100 ppm 8 Stunden.

EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise:

: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

: 5000 ppm 8 Stunden.

MZCR PEL/NPK-P (Tschechische Republik, 1/2013). Wird über die Haut absorbiert.

STEL: 500 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 144 ppm 15 Minuten.

TWA: 200 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 57,6 ppm 8 Stunden.

178/2001 (Tschechische Republik, 6/2004).

STEL: 45000 mg/m³ 10 Minuten.

STEL: 25020 ppm 10 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5004 ppm 8 Stunden.

Arbejdstilsynet (Dänemark, 10/2012). Wird über die Haut absorbiert. Karzinogen.

TWA: 122 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 35 ppm 8 Stunden.

Arbejdstilsynet (Dänemark, 4/2005).

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid määrus nr 293 (Estland, 10/2007). Wird über die Haut absorbiert.

STEL: 250 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 70 ppm 15 Minuten.

TWA: 120 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 35 ppm 8 Stunden.

Sotsiaalminister (Estland, 9/2001).

STEL: 18000 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 10000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Finnland

Methylenchlorid

Työterveyslaitos, Sosiaali- ja terveysministeriö (Finnland, 12/2011).

STEL: 880 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 250 ppm 15 Minuten.

TWA: 350 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 100 ppm 8 Stunden.

carbon dioxide

Työterveyslaitos (Finnland, 4/2005).

TWA: 9100 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Frankreich

Methylenchlorid

Ministère du travail (Frankreich, 7/2012). Wird über die Haut absorbiert. Hinweise: Labour Act , Art 4412-149 (Regulatory binding exposure limits)

STEL: 356 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 100 ppm 15 Minuten.

TWA: 178 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 50 ppm 8 Stunden.

carbon dioxide

EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise:

: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

: 5000 ppm 8 Stunden.

Deutschland

Methylenchlorid

TRGS900 AGW (Deutschland, 9/2013).

Schichtmittelwert: 260 mg/m³ 8 Stunden.

Kurzzeitwert: 1040 mg/m³ 15 Minuten.

Schichtmittelwert: 75 ppm 8 Stunden.

Kurzzeitwert: 300 ppm 15 Minuten.

carbon dioxide

TRGS900 AGW (Deutschland, 1/2006).

kein = =: 18200 mg/m³ 15 Minuten.

kein = =: 10000 ppm 15 Minuten.

Schichtmittelwert: 9100 mg/m³ 8 Stunden.

Schichtmittelwert: 5000 ppm 8 Stunden.

Griechenland

Methylenchlorid

Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Υποθέσεων (Griechenland, 2/2012).

STEL: 1750 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 500 ppm 15 Minuten.

TWA: 350 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 100 ppm 8 Stunden.

carbon dioxide

PD 90/1999 (Griechenland, 2/2003).

STEL: 54000 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 5000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Ungarn

Methylenchlorid

25/2000. (IX. 30.) EüM-SzCsM együttes rendelet (Ungarn, 12/2011). Hautsensibilisator.

PEAK: 10 mg/m³ 15 Minuten.

TWA: 10 mg/m³ 8 Stunden.

carbon dioxide

EüM-SzCsM (Ungarn, 11/2002).

PEAK: 18000 mg/m³ 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

Irland

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Italien

carbon dioxide

Lettland

Methylenchlorid

carbon dioxide

Litauen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Niederlande

carbon dioxide

Norwegen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Polen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Portugal

NAOSH (Irland, 12/2011). Wird über die Haut absorbiert.

OELV-15min: 550 mg/m³ 15 Minuten.

OELV-15min: 150 ppm 15 Minuten.

OELV-8hr: 174 mg/m³ 8 Stunden.

OELV-8hr: 50 ppm 8 Stunden.

NAOSH (Irland, 3/2002).

OELV-15min: 27000 mg/m³ 15 Minuten.

OELV-15min: 15000 ppm 15 Minuten.

OELV-8hr: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

OELV-8hr: 5000 ppm 8 Stunden.

EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise:

: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

: 5000 ppm 8 Stunden.

Ministru kabineta - AER (Lettland, 2/2011).

STEL: 150 mg/m³ 15 Minuten.

TWA: 120 mg/m³ 8 Stunden.

LV Nat. Standardisation and Meterological Centre (Lettland, 11/2004).

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Lietuvos Higienos Normos HN 23 (Litauen, 10/2007). Wird über die Haut absorbiert.

STEL: 250 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 70 ppm 15 Minuten.

TWA: 120 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 35 ppm 8 Stunden.

Del Lietuvos Higienos Normos (Litauen, 12/2001).

STEL: 18000 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 10000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Nationale MAC-lijst (Niederlande, 7/2006). Hinweise:

Administrative

OEL, 8-h TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

OEL, 8-h TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Arbeidstilsynet (Norwegen, 1/2013). Wird über die Haut absorbiert. Karzinogen.

TWA: 50 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 15 ppm 8 Stunden.

Arbeidstilsynet (Norwegen, 10/2003).

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Społecznej (Dz. U. 2002 Nr 217, poz. 1833, z późn. zm.) (Polen, 12/2011).

TWA: 88 mg/m³ 8 Stunden.

Ministra Pracy i Polityki Społecznej (Polen, 10/2005).

STEL: 27000 mg/m³ 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Methylenchlorid

carbon dioxide

Rumänien

Methylenchlorid

carbon dioxide

Slowakei

Methylenchlorid

carbon dioxide

Slowenien

Methylenchlorid

carbon dioxide

Spanien

Methylenchlorid

carbon dioxide

Schweden

Methylenchlorid

carbon dioxide

Schweiz

Instituto Português da Qualidade (Portugal, 3/2007).

TWA: 50 ppm 8 Stunden.

Instituto Português da Qualidade (Portugal, 7/2004).

STEL: 30000 ppm 15 Minuten.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

HG 1218/2006 cu modificările și completările ulterioare (Rumänien, 1/2012).

VLA: 174 mg/m³ 8 Stunden.

VLA: 50 ppm 8 Stunden.

EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise:

: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

: 5000 ppm 8 Stunden.

Nariadenie vlády Slovenskej republiky (Slowakei, 12/2011).

TWA: 350 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 100 ppm 8 Stunden.

Nariadenie vlády Slovenskej republiky (Slowakei, 5/2006).

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Slowenien, 12/2010).

TWA: 350 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 100 ppm 8 Stunden.

KTV: 1400 mg/m³, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten.

KTV: 400 ppm, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten.

Uradni list Republike Slovenije (Slowenien, 4/2005).

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

INSHT (Spanien, 3/2013).

TWA: 177 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 50 ppm 8 Stunden.

INSHT (Spanien, 1/2006).

STEL: 27400 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 15000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9150 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

AFS 2011:18 (Schweden, 12/2011). Wird über die Haut absorbiert.

STEL: 250 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 70 ppm 15 Minuten.

TWA: 120 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 35 ppm 8 Stunden.

AFS (Schweden, 6/2005).

STEL: 18000 mg/m³ 15 Minuten.

STEL: 10000 ppm 15 Minuten.

TWA: 9000 mg/m³ 8 Stunden.

TWA: 5000 ppm 8 Stunden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

| | |
|---|--|
| <p>Methylenchlorid</p> <p>carbon dioxide</p> <p>Türkei</p> <p>carbon dioxide</p> | <p>SUVA (Schweiz, 6/2013). Hinweise: definitive Festlegung MAK-Wert: 180 mg/m³ 8 Stunden. MAK-Wert: 50 ppm 8 Stunden.</p> <p>SUVA (Schweiz, 2/2005). Hinweise: definitive Festlegung MAK-wert: 9000 mg/m³ 8 Stunden. MAK-wert: 5000 ppm 8 Stunden.</p> <p>EU OEL (Europa, 2/2006). Hinweise: : 9000 mg/m³ 8 Stunden. : 5000 ppm 8 Stunden.</p> |
| <p>Vereinigtes Königreich (UK)</p> <p>Methylenchlorid</p> <p>carbon dioxide</p> | <p>EH40/2005 WELs (Vereinigtes Königreich (UK), 12/2011). Wird über die Haut absorbiert. STEL: 1060 mg/m³ 15 Minuten. STEL: 300 ppm 15 Minuten. TWA: 350 mg/m³ 8 Stunden. TWA: 100 ppm 8 Stunden.</p> <p>EH40-WEL (Vereinigtes Königreich (UK), 9/2006). : 27400 mg/m³ 15 Minuten. : 15000 ppm 15 Minuten. : 9150 mg/m³ 8 Stunden. : 5000 ppm 8 Stunden.</p> |

Empfohlene Überwachungsverfahren : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Abgeleitete Effektkonzentrationen

Es liegen keine DEL-Werte vor.

Vorhergesagte Effektkonzentrationen

Es liegen keine PEC-Werte vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

11/19

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Chemikalienresistente Schutzbrille.
- Hautschutz**
- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
- Farbe** : Hell.
- Geruch** : Charakteristisch.
- Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.
- pH-Wert** : Nicht verfügbar.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich** : 40°C
- Flammpunkt** : Geschlossenem Tiegel: Nicht anwendbar.
- Verdampfungsgeschwindigkeit** : >1 (butylacetat = 1)
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** : Nicht verfügbar.
- Brennzeit** : Nicht anwendbar.
- Brenngeschwindigkeit** : Nicht anwendbar.
- Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen** : Nicht verfügbar.
- Dampfdruck** : 46,7 kPa [Raumtemperatur]

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

| | |
|---|--|
| Dampfdichte | : 2,9 [Luft = 1] |
| Relative Dichte | : 1,3 bis 1,33 |
| Löslichkeit(en) | : In den folgenden Materialien unlöslich: kaltes Wasser und heißem Wasser. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht verfügbar. |
| Viskosität | : Nicht verfügbar. |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften | : Nicht verfügbar. |

9.2 Sonstige Angaben

Aerosoltyp : Spray

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|---|---|
| 10.1 Reaktivität | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor. |
| 10.2 Chemische Stabilität | : Das Produkt ist stabil. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen | : Keine spezifischen Daten. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien | : Keine spezifischen Daten. |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte | : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|-----------------------------------|----------------------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Methylenchlorid | LC50 Einatmen Dampf LD50 Oral | Ratte Ratte | 76000 mg/m ³ 985 mg/kg | 4 Stunden - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

| Wirkungsweg | ATE-Wert |
|-------------|--------------|
| Oral | 1094,4 mg/kg |

Reizung/Verätzung

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

13/19

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Punktzahl | Exposition | Beobachtung |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------|-----------|---------------------------------|-------------|
| Methylenchlorid | Augen - Mildes Reizmittel | Kaninchen | - | 24 Stunden 500 milligrams | - |
| | Augen - Mildes Reizmittel | Kaninchen | - | 10 milligrams | - |
| | Augen - Mäßig reizend | Kaninchen | - | 162 milligrams | - |
| | Haut - Mäßig reizend | Kaninchen | - | 24 Stunden 100 milligrams | - |
| | Haut - Stark reizend | Kaninchen | - | 24 Stunden 810 milligrams | - |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Sensibilisierender Stoff

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Mutagenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Karzinogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Teratogenität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Einatmen : Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Nach der Exposition können ernste Schäden verzögert eintreten.

Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Reizt den Mund, Hals und den Magen.

Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.

Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizung.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Einatmen : Zu den Symptomen können gehören:
Reizungen der Atemwege
Husten

Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Reizung
Rötung
- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:
Schmerzen oder Reizung
Tränenfluss
Rötung

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**Kurzzeitexposition**

- Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.
- Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

Langzeitexposition

- Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.
- Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Nicht verfügbar.

- Allgemein** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Karzinogenität** : Kann vermutlich Krebs erzeugen. Krebsrisiko abhängig von Dauer und Grad der Exposition.
- Mutagenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Teratogenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Auswirkungen auf die Entwicklung** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Sonstige Angaben** : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Exposition |
|---|------------------------------------|--|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Methylenchlorid | Akut EC50 >500 mg/l | Algen | 48 Stunden |
| | Akut EC50 242 mg/l Frischwasser | Algen - Chlamydomonas reinhardtii - Exponentielle Wachstumsphase | 72 Stunden |
| | Akut EC50 500000 µg/l Frischwasser | Algen - Pseudokirchneriella subcapitata | 96 Stunden |
| | Akut EC50 1250 mg/l | Daphnie | 48 Stunden |
| | Akut EC50 99 mg/l | Fisch | 48 Stunden |
| | Akut EC50 99000 µg/l Frischwasser | Fisch - Pimephales promelas | 96 Stunden |
| | Akut LC50 108500 µg/l Meerwasser | Krustazeen - Palaemonetes pugio - Jungtier (Küken, Junges, Absetzer) | 48 Stunden |
| | Akut LC50 220000 µg/l Frischwasser | Daphnie - Daphnia magna | 48 Stunden |
| | Akut LC50 193 mg/l | Fisch | 96 Stunden |
| | Akut LC50 220 mg/l | Fisch | 96 Stunden |
| Akut LC50 254 mg/l | Fisch | 96 Stunden | |
| Chronisch NOEC 56000 µg/l | Algen - Pseudokirchneriella | 96 Stunden | |

- Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum** : Oktober 27, 2014.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | | | |
|--|--------------|-------------|--|
| | Frischwasser | subcapitata | |
|--|--------------|-------------|--|

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP _{ow} | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-------|-----------|
| Methylenchlorid | 1,25 | 22,91 | niedrig |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K_{oc}) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT : Nicht anwendbar.

vPvB : Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren zur AbfallbehandlungProdukt

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten ausser wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Verpackung







Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Behälter nicht aufstechen oder verbrennen.

Ausgabedatum/ Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

16/19

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | ADR/RID | IMDG | IATA |
|--|---|---|---|
| 14.1 UN-Nummer | UN1950 | UN1950 | UN1950 |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | AEROSOLS, non-flammable, containing substances in Division 6.1 packing group III | AEROSOLS, non-flammable, containing substances in Division 6.1 packing group III | AEROSOLS, non-flammable, containing substances in Division 6.1 packing group III |
| 14.3 Transportgefahrenklassen | 2  5T  | 2.2 (6.1)   | 2.2 (6.1)   |
| 14.4 Verpackungsgruppe | - | - | - |
| 14.5 Umweltgefahren | Nein. | No. | No. |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. | Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. | Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. |
| Zusätzliche Informationen | Tunnelcode (D) | Emergency schedules (EmS) F-D, S-U | - |

14.7 Massengutbeförderung : Nicht verfügbar.
gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens
73/78 und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

[EG Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 \(REACH\)](#)

[Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe](#)

[Besonders besorgniserregende Stoffe](#)

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse : Nur für die industrielle Verwendung und für gewerbliche Verwender, die über eine Zulassung in bestimmten EU-Mitgliedstaaten verfügen. Überprüfen Sie, in welchem Mitgliedstaat die Verwendung genehmigt ist.

[Sonstige EU-Bestimmungen](#)

Europäisches Inventar : Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Chemikalien der Blacklist : Nicht gelistet

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

17/19

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Chemikalien der : Nicht gelistet
Prioritätsliste

Integrierte Vermeidung : Gelistet
und Verminderung der
Umweltverschmutzung
(IVU) – Luft

Integrierte Vermeidung : Nicht gelistet
und Verminderung der
Umweltverschmutzung
(IVU) – Wasser

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Karzinogene Wirkungen | Mutagene Wirkungen | Auswirkungen auf die Entwicklung | Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Methylenchlorid | Carc. 2, H351 | - | - | - |

Aerosolpackungen :

3

0,55Massen-% des Inhalts sind entzündbar.

Nationale Vorschriften**Produktregistrierung**

Europäisches Inventar: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Australisches Chemikalieninventar (AICS): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Inventar vorhandener chemischer Substanzen in China (IECSC): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien: Mindestens eine Komponente ist nicht gelistet.
Koreanisches Inventar bestehender Chemikalien: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Inventar Malaysia (EHS Register): Nicht bestimmt.
Neuseeland Chemikalieninventar (NZIoC): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Philippinisches Chemikalieninventar (PICCS): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Taiwan Chemikalieninventar (CSNN): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
US-Inventar (TSCA 8b): Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.
Kanadisches Inventar: Alle Komponenten sind gelistet oder ausgenommen.

Dänemark

MAL-Code : 5-6

Deutschland

Wassergefährdungsklasse : 2 Anhang Nr. 4

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-I-Chemikalien

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-II-Chemikalien

Chemiewaffenübereinkommen, : Nicht gelistet
Liste-III-Chemikalien

15.2 : Diese Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.
Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgabedatum/ : Oktober 27, 2014.
Überarbeitungsdatum

18/19

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität
 CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
 [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
 DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
 EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
 PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
 RRN = REACH Registriernummer

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung | Begründung |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Carc. 2, H351 | Rechenmethode Rechenmethode Rechenmethode Expertenbeurteilung |

Volltext der abgekürzten H-Sätze : H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS] : Acute Tox. 4, H302 AKUTE TOXIZITÄT (Oral) - Kategorie 4
 Aquatic Chronic 3, H412 LANGFRISTIG GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3
 Carc. 2, H351 KARZINOGENITÄT - Kategorie 2
 Eye Irrit. 2, H319 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2
 Press. Gas Comp. Gas, H280 GASE UNTER DRUCK - Verdichtetes Gas
 Skin Irrit. 2, H315 ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2

Volltext der abgekürzten R-Sätze : R40- Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Volltext der Einstufungen [DSD/DPD] : Karz. Kat. 3 - Krebserzeugend, Kategorie 3

Druckdatum : Oktober 28, 2014.

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : Oktober 27, 2014.

Datum der letzten Ausgabe : Februar 05, 2014.

Version : 2

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.

Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.